

Günther & Haussner

KOMMANDIT-GESELLSCHAFT

Seifen- und Parfümerie-Fabrik

150

113

1862
1937
239

Firma

Naeglele - Schock,

Reichenbach / a.Fils/i.Wrttbg.

Rechnung

Augsto. 21. 6. 37.

Ihre Bestellung vom: Karte 10. 6. 37. Unsere Zeichen: M./ 48780 Chemnitz 16, 17. 6. 1937.

Diese Rechnung gilt ausdrücklich als Auftragsbestätigung zu unseren umseitigen Verkaufsbedingungen. Jede Sendung ist bei Empfang bahnamtlich wiegen zu lassen, da wir für fehlendes Gewicht nicht aufkommen. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile Chemnitz.

| Brutto Kilo | Tara Kilo | Netto Kilo | Zahlbar bis 2. 8. 19 37. Bei späterem Ausgleich behalten wir uns Berechnung von Verzugszinsen vor. Gegen Kasse innerhalb 14 Tagen 2% Abzug. | | |
|---------------------|-----------|------------|---|----------|--------|
| | | | Wir sandten Ihnen für Ihre Rechnung und Gefahr durch | die Bahn | |
| N. S. 500/ 19 | 20x23 | | 20 Kartons enth: | | |
| | (191) | | 1000 Pakete Schwarzhandseife neutrale Streifen, a netto -.27 p. Paket= | RM | 270.-- |
| | | | . Fracht | " | 33.30 |
| | | | | RM | 236.70 |
| | | | | | 5408 |
| | | | | | 231.30 |

Waren
208
152/461

Fernruf: 35451 und 35452

Banken: Giro-Konto bei der Reichsbank
Chemnitzer Girobank K.-G.
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft
Bankhaus Bayer & Heinze, Chemnitz

Postscheck: Leipzig Nr. 785

Telegramm-Adresse: Günther Haussner Chemnitz
Rudolf Mosse Code

Bahnstation: Chemnitz-Kappel

Geschäftszeit: 7.30-12, 14-17.30 Uhr
Sonnabends 7.30-13.30 Uhr

Verkaufsbedingungen

(Mindestbedingungen)

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, sowie Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Chemnitz.
2. Angebote sind stets freibleibend, Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten.
3. Lieferung erfolgt mangels anderer Vereinbarung unversichert. Wird auf Verlangen des Käufers versichert geliefert, so hat der Käufer die Versicherungsgebühren zu tragen.
Betriebsstörungen jeder Art, sowie Transportschwierigkeiten, Mangel an Roh- oder Hilfsstoffen, behördliche Verfügungen, Beschlagnahmen und alle sonstigen Behinderungen der Verkäuferin entbinden diese ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht von der Einhaltung der Lieferfrist oder von der Lieferung überhaupt.
4. Versand- und Verpackungsspesen gehen zu Lasten des Käufers, soweit der Netto-Rechnungsbetrag RM 40.— nicht übersteigt, sonst zu Lasten der Verkäuferin; doch sind Rollgeld und Postzustellungsgebühr in jedem Falle vom Käufer zu tragen.
5. Rechnungserteilung erfolgt nach Möglichkeit am Versandtage; doch können aus späterer Rechnungserteilung Ansprüche gegen die Verkäuferin nicht hergeleitet werden.
6. Das Zahlungsziel beträgt bei Kernseifen 30 Tage, im übrigen 45 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungen innerhalb von höchstens 8 Tagen für Kernseifen und innerhalb von höchstens 14 Tagen im übrigen werden 2% Skonto gewährt. Bei Zielüberschreitung sind vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu zahlen, ohne daß es einer Mahnung bedarf.
Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist die Verkäuferin zu keinerlei weiterer Lieferung an den Käufer aus irgendeinem laufenden Verträge verpflichtet. Dasselbe gilt für den Fall, daß vom Käufer in Zahlung gegebene Schecks oder Wechsel bei Fälligkeit nicht eingelöst wurden oder über den Käufer eine ungünstige Auskunft eingeht — auch dann, wenn die ungünstigen Verhältnisse schon vor Vertragsabschluß bestanden haben. Säumige Zahlungsweise des Käufers, sowie nicht fristgemäße Abnahme, berechtigen die Verkäuferin, für weitere Lieferungen Vorauszahlung zu fordern und, wenn solche nicht erfolgt, unter Berechnung von Schadensersatz Lieferung auf Grund noch laufender Abschlüsse abzulehnen.
Soweit die Verkäuferin einen Wechsel in Zahlung genommen hat, ist sie berechtigt, diesen bei Verschlechterung der Lage eines der Wechselverbundenen vor Fälligkeit zurückzugeben und dagegen Barzahlung zu verlangen.
Bestätigung von Zahlungen erfolgt nur auf besonderen Wunsch.
7. Abzüge jeder Art, die diesen Verkaufsbedingungen widersprechen, sowie Aufrechnung mit Gegenforderungen oder Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sind unzulässig.
8. Beanstandungen haben zur Vermeidung des Rechtsverlustes unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Empfang der Ware zu erfolgen und zwar schriftlich. Geringe Qualitätsabweichungen berechtigen nicht zur Beanstandung.
Liegt Grund zur Beanstandung vor, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware zurückzunehmen und durch vertragsmäßige zu ersetzen. Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware berechtigt den Käufer weder zur Minderung, noch zum Rücktritt vom Verträge, noch zu Schadensersatzansprüchen, entbindet ihn auch nicht von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine.
9. Jegliche Abweichung von den von der Verkäuferin festgesetzten Verkaufspreisen ist verboten. Die Ausfuhr von Erzeugnissen der Verkäuferin darf nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung erfolgen.
10. Eigentumsvorbehalt: Alle gelieferten Waren bleiben — unbeschadet früheren Gefahrübergangs — Eigentum der Verkäuferin bis zu deren vollständiger Befriedigung wegen aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung. Dabei gelten Wechsel und Schecks erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.
Der Käufer ist vor voller Bezahlung aller ihm von der Verkäuferin gelieferten Waren zu anderen Verfügungen darüber, als zum Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere zur Verpfändung oder sicherungsweisen Übereignung nicht berechtigt, desgleichen nicht zur Abtreiung der aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen; vielmehr gelten Letztere als mit ihrer Entstehung ohne weiteres auf die Verkäuferin übergegangen. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur kostenlosen Einziehung der Forderungen für die Verkäuferin berechtigt und verpflichtet hat dieser auch auf Verlangen jederzeit über die Höhe der auf sie übergegangenen Forderungen, sowie über die Schuldner und den Zahlungseingang Auskunft zu erteilen und die Schuldner vom Übergang der Forderungen auf die Verkäuferin zu benachrichtigen. Auch ist die Verkäuferin berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers die nach Vorstehendem auf sie übergegangenen Forderungen selbst einzuziehen. Diese Befugnisse der Verkäuferin werden durch zeit- oder teilweise Nichtausübung nicht verwirkt.
Werden von der Verkäuferin gelieferte Waren von dritter Seite gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin unverzüglich davon Mitteilung zu machen und dieser im erforderlichen Umfange zur Wahrung ihrer Rechte behilflich zu sein.
Verstößt der Käufer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden alle Forderungen der Verkäuferin an ihn sofort fällig und ist die Verkäuferin berechtigt, den Kunden von dem Forderungsübergang Mitteilung zu machen und die Kaufpreise einzuziehen.
11. Stillschweigen gilt als Einverständnis mit vorstehenden Bedingungen. Im übrigen gelten diese auch für solche künftige Aufträge, für die keine besondere Bestätigung erteilt wird. Änderungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt worden sind.